



# Rechts- und Verfahrensordnung RVO

beschlossen auf dem Verbandstag am 30.03.2008

## **§ I Allgemeines**

1. Die Verbandsgerichtsbarkeit entscheidet in nichtvermögensrechtlichen Streitigkeiten zwischen dem CCVSW und seinen Mitgliedern sowie der Mitglieder untereinander, die sich aus dem Mitgliedschaftsverhältnis ergeben.
2. Der Verbandsgerichtsbarkeit unterliegen
  - a) die Mitglieder des CCVSW
  - b) alle Einzelpersonen, die Sportler, Lizenz- oder Funktionsträger im CCVSW sind.
3. Soweit die Verbandsgerichtsbarkeit zuständig ist, ist der ordentliche Rechtsweg ausgeschlossen. Das mit einer Sache befasste Verbandsschiedsgericht kann jedoch den Beteiligten unter gebührenfreier Einstellung des Verfahrens das Beschreiben des ordentlichen Rechtsweges gestatten.
4. Die Organe der Verbandsgerichtsbarkeit entscheiden selbst über ihre Zuständigkeit gemäß § I Absatz 1.
5. Organ der Verbandsgerichtsbarkeit ist das Verbandsschiedsgericht.
6. Die Zuständigkeiten gemäß § 8 Absatz 4) der Satzung bleiben unberührt.

## **§ II Verfahrensgrundsätze**

1. Es gelten die gesetzlichen Regelungen gemäß § 1066 ZPO, soweit nachfolgend nichts anders bestimmt ist.
2. Der Vorsitzende kann im Rahmen der Zuständigkeit seines Organs schriftlich begründete Eilentscheidungen erlassen, sofern dies zur Aufrechterhaltung der Ordnung innerhalb des CCVSW oder aus sportlichen Gründen notwendig erscheint. Gegen die Eilentscheidung ist innerhalb einer Frist von einer Woche Widerspruch zulässig. Über den Widerspruch entscheidet das Organ der Verbandsgerichtsbarkeit, das die Eilentscheidung erlassen hatte.
3. Das Verbandsschiedsgericht hat auf gütliche Beilegung des Streits hinzuwirken. Verfahren minderer Bedeutung, insbesondere solche mit geringem Schuldgehalt, können wegen Geringfügigkeit eingestellt werden. Aus den gleichen Gründen kann auf die Eröffnung eines Verfahrens verzichtet werden.
4. Alle Entscheidungen, ausgenommen Verfahrenseinstellungen, sind
  - a) schriftlich zu begründen,
  - b) den Beteiligten per Einschreiben zu übermitteln.Hinsichtlich der Entscheidung besteht eine verbandsrechtliche Folgepflicht. Verfahrenseinstellungen sind den Beteiligten formlos mitzuteilen.

## **§ III Form der Anträge und Rechtsbehelfe**

1. Anträge, Einsprüche, Beschwerden, Berufungen und Revisionen sind mit der schriftlichen Begründung vierfach an den Vorsitzenden oder die für ihn zuständige Geschäftsstelle zu senden oder durch Boten gegen Empfangsbescheinigung zu überbringen. Die Übermittlung durch Telefax ist zulässig. Die Pflicht zur schriftlichen Einlegung bleibt hiervon unberührt.
2. Gebühren und Auslagenvorschüsse müssen bei Eingang der Antrags- oder der Rechtsbehelfsschrift gezahlt sein oder gleichzeitig gezahlt werden. Antragsschriften, die ohne Gebühren und Auslagenvorschüsse eingereicht werden, sind unzulässig. Alle Rechtsbehelfe müssen einen Antrag enthalten, der eine durchführbare Entscheidung ermöglicht.

#### § IV Verfahren vor dem Verbandsschiedsgericht

1. Das Verbandsschiedsgericht ist zuständig für die Entscheidung über die Streitigkeiten nach § I Absatz 1.
2. Das Verbandsschiedsgericht besteht aus dem Vorsitzenden. Der Vorsitzende sollte die Befähigung zum Richteramt besitzen. Der Vorsitzende des Verbandsschiedsgerichts wird vom Verbandstag auf die Dauer von zwei Jahren gewählt.
3. Das Verbandsschiedsgericht wird auf Antrag tätig. Der Antrag ist mit schriftlicher Begründung über die CCVSW Geschäftsstelle an den Vorsitzenden des Verbandsschiedsgerichts zu richten.
4. In den Fällen des § I Absatz 1. gilt:
  - a) Der Gegenseite ist vor Anberaumung eines Verhandlungstermins unter Festsetzung einer angemessenen Frist Gelegenheit zu einer vorbereitenden schriftlichen Stellungnahme zu geben.
  - b) Die Beteiligten sind berechtigt, sich durch einen Dritten vertreten zu lassen.

#### § V Gebühren und Auslagen

1. Der Vorsitzende entscheidet über die Kosten des Verfahrens.
2. Bei teilweiser Verurteilung kann auf eine angemessene Teilerstattung der Kosten erkannt werden.
3. In den Streitigkeiten nach § I Absatz 1. trägt der unterliegende Beteiligte die Kosten.
4. Bei gütlicher Beilegung des Streits oder bei teilweisem Obsiegen und Unterliegen kann das Verbandsschiedsgericht beiden Seiten einen Teil der Kosten auferlegen.
5. Erstattungsfähige Kosten sind:
  - a) Aufwendungen für Beweispersonen und Beweismittel,
  - b) notwendige Auslagen der Beteiligten,
  - c) Gebühren für das Tätigwerden der Verbandsgerichtsbarkeit.
6. Notwendige Auslagen sind Bahnfahrt 2. Klasse vom Wohnort des Beteiligten zum Verhandlungsort und zurück sowie Tage- und Übernachtungsgeld nach Maßgabe der Reisekostenregelung des CCVSW.
7. Auslagen, die durch die Inanspruchnahme oder Bevollmächtigung Dritter entstehen, sind nicht erstattungsfähig.
8. Als Gebühren für das Tätigwerden der Verbandsgerichtsbarkeit werden erhoben: **250,00 Euro**
9. Der Antragsteller hat bei Verfahren vor dem Verbandsschiedsgericht zeitgleich mit seinem Antrag die in § VI Absatz 8. genannten Gebühren an den CCVSW zu überweisen. Sofern in diesen Verfahren erstattungsfähige Kosten in erheblicher Höhe zu erwarten sind, kann das Verbandsschiedsgericht die Fortführung des Verfahrens von weiteren von ihm festzusetzenden Zahlungen abhängig machen.
10. Das Präsidium ist von dem § V Absatz 8. ausgenommen.

#### § VI Verjährung

1. Verstöße gegen das Regelwerk für Wettkämpfe verjähren nach sechs Monaten.

#### § VII Schlussbestimmungen

1. In Disziplinarverfahren nach § I Absatz 1. sind die Vorschriften der StPO anzuwenden.
2. In den Streitigkeiten nach § I Absatz 1. sind ergänzend die Vorschriften der ZPO anzuwenden.